

<b>Florian Brügel</b>	<b>Freie Universität Berlin</b>
<b>Vorlesung Umwandlungs- und Insolvenzrecht</b>	<b>WS 2011/2012</b>

## **Fall 1 (Umwandlungsrecht)**

### **Lösungen**

zu 1.

Es handelt sich um eine Verschmelzung zur Aufnahme im Sinne von § 2 Nr. 1 UmwG. Die anwendbaren Rechtsvorschriften sind §§ 2-35 UmwG und §§ 46-55 UmwG (wegen Beteiligung der Z-GmbH) sowie §§ 60-72 UmwG (wegen Beteiligung der Y-AG).

zu 2.

1. Vorbereitungsphase (u.a. Klärung steuerlicher Aspekte, Unternehmensbewertung).
2. Entwurf und Abschluss des Verschmelzungsvertrages (§§ 4-6 UmwG).
3. Erstellung des Verschmelzungsberichts (§ 8 UmwG).
4. Durchführung der Verschmelzungsprüfung (§§ 9-12 UmwG sowie §§ 48, 60 UmwG).
5. Vorbereitung der Zustimmungsbeschlüsse durch die Gesellschafterversammlung der Z-GmbH (§ 49 UmwG) und die Hauptversammlung der Y-AG (§§ 61, 63 UmwG). Es ist auf die Einberufungsfristen gemäß Satzung oder Gesetz zu achten.
6. Zuleitung des Verschmelzungsvertrages an den Betriebsrat der Y-AG einen Monat vor der Beschlussfassung der Hauptversammlung der Y-AG (§ 5 Abs. 3 UmwG).
7. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der Z-GmbH (§§ 13, 50 UmwG) und der Hauptversammlung der Y-AG (§§ 13, 65 UmwG).
8. Anmeldung der Verschmelzung beim Handelsregister der Z-GmbH (§§ 16-17, 52 UmwG). Um den Jahresabschluss der Y-AG zum 31.12.2009 als Schlussbilanz im Sinne von § 17 Abs. 2 Satz 1 UmwG verwenden zu können, muss die Anmeldung spätestens am 31.08.2009 erfolgen („8-Monats-Frist“).

9. Eintragung der Verschmelzung der Y-AG im Handelsregister der Y-AG. Danach Eintragung der Verschmelzung der Z-GmbH im Handelsregister der Z-GmbH (§ 19 UmwG).

zu 3.

Der Verschmelzungsvertrag wird durch die gesetzlichen Vertreter der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger abgeschlossen, also durch die Geschäftsführer der Z-GmbH und den Vorstand der Y-AG. Der Verschmelzungsvertrag enthält den in § 5 Abs. 1 UmwG geregelten Mindestinhalt, kann aber um weitere Regelungen ergänzt werden. Für die Z-GmbH sind zusätzlich die Angaben nach § 46 UmwG aufzunehmen.

zu 4.

Das Umtauschverhältnis wird auf der Grundlage der Unternehmenswerte der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger ermittelt (also nicht etwa auf der Grundlage der Bilanzwerte). Die Berechnung folgt dem Grundsatz, dass die Anteilsinhaber des übertragenden Rechtsträgers nach Durchführung der Verschmelzung Anteile an dem übernehmenden Rechtsträger halten, die einen identischen Wert haben wie die im Wege der Verschmelzung entfallenen Anteile an dem übertragenden Rechtsträger. Ausgehend von diesem Grundsatz errechnet sich das Umtauschverhältnis wie folgt:

$$\frac{x}{3.600.000 + x} = \frac{1,25}{37,5} = \frac{1}{30}$$

$$\Leftrightarrow 3.600.000 + x = 30$$

$$\Leftrightarrow x = \frac{3.600.000}{29}$$

$$\Leftrightarrow x = 124.137,93$$

*demnach Umtausch:*

$$5 \% \text{ von } 8.000.000 = 400.000$$

gegen 124.137,93

*Glätten:*

$$\frac{400.000,00}{120.000,00} = \frac{10}{3}$$

*Zuzahlung?*

$$\frac{120.000}{3.720.000} \times 37.500.000 = 1.209.677,42$$

Differenz zu 1.250.000: 40.322,58

$$\frac{40.322,58}{400.000,00} = 0,10080645$$

für 10 Anteile: 1,01

*Ergebnis:* UT 10/3 + 1,01 pro 10 Anteile

zu 5.

Verschmelzungsstichtag ist der 01.01.2010 (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 6 UmwG). Steuerlicher Übertragungsstichtag ist hingegen der 31.12.2009 (also der Stichtag der Schlussbilanz).

zu 6.

Der Verschmelzungsvertrag muss grundsätzlich ein Barabfindungsangebot enthalten, da die übertragende Gesellschaft Y-AG außenstehende Gesellschafter (hier die X-GmbH) hat und auf einen Rechtsträger anderer Rechtsform verschmolzen wird (vgl. § 29 UmwG). Für die Höhe der Barabfindung gilt der Grundsatz, dass der tatsächliche Wert der von dem Abfindungsberechtigten gehaltenen Anteile in Geld zu kompensieren ist; die Barabfindung ist deshalb auf der Grundlage des Unternehmenswertes der Y-AG zu ermitteln. Die Barabfindung kann die X-GmbH verlangen, wenn sie gegen den Verschmelzungsbeschluss der Hauptversammlung der Y-AG Widerspruch zur Niederschrift erklärt.

zu 7.

Der Verschmelzungsvertrag muss notariell beurkundet werden (§ 6 UmwG).

zu 8.

Dem Betriebsrat der Y-AG ist der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf einen Monat vor der Beschlussfassung der Hauptversammlung der Y-AG über die Verschmelzung zuzuleiten (§ 5 Abs. 3 UmwG).

zu 9.

Ein Verschmelzungsbericht ist erforderlich, soweit nicht sowohl alle Gesellschafter der Z-GmbH als auch alle Aktionäre der Y-AG darauf verzichten (§ 8 Abs. 3 UmwG). Der Verschmelzungsbericht enthält die in § 8 Abs. 1 UmwG genannten Angaben.

zu 10.

Eine Verschmelzungsprüfung ist erforderlich, soweit nicht sowohl alle Gesellschafter der Z-GmbH als auch alle Aktionäre der Y-AG darauf verzichten (§§ 9 Abs. 3, 8 Abs. 3 UmwG). Der Verschmelzungsprüfer wird vom Gericht bestellt (§ 10 Abs. 1 UmwG). Es gibt eine spezielle Zuständigkeitskonzentration bei bestimmten Gerichten, die im Einzelfall zu prüfen ist. Wesentlicher Gegenstand der Verschmelzungsprüfung sind die in § 12 Abs. 2 UmwG genannten Tatbestände.

zu 11.

Die allgemeinen Vorschriften (§§ 2-35 UmwG) enthalten keine besonderen Bekanntmachungsvorschriften. Durch die Beteiligung der Y-AG als Aktiengesellschaft ergeben sich jedoch spezielle Bekanntmachungspflichten gemäß § 61 UmwG: Demnach ist der Verschmelzungsvertrag vor der Einberufung der Hauptversammlung der Y-AG beim Registergericht einzureichen und vom Registergericht bekannt zu machen.

zu 12.

Der Verschmelzungsvertrag bedarf der Zustimmung sowohl der Gesellschafterversammlung der Z-GmbH als auch der Hauptversammlung der Y-AG. Die für Aktiengesellschaften geltende Ausnahme der Zustimmungspflicht gemäß § 62 Abs. 1 UmwG greift hier nicht, weil die Y-AG keine übernehmende Aktiengesellschaft, sondern übertragender Rechtsträger ist.

zu 13.

Die Verschmelzung ist sowohl beim Handelsregister der Z-GmbH als auch beim Handelsregister der Y-AG zur Eintragung anzumelden. Die Anmeldung erfolgt durch die jeweiligen Vertretungsorgane (Geschäftsführer der Z-GmbH und Vorstand der Y-AG). Die Anmeldung beim Register der Y-AG kann auch durch die Geschäftsführung der Z-GmbH erfolgen (§ 16 Abs. 1 UmwG).

zu 14.

Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen (§ 17 UmwG):

- Verschmelzungsvertrag,
- Niederschriften der Verschmelzungsbeschlüsse,
- Verschmelzungsbericht (oder Verzichtserklärungen),
- Prüfungsbericht (oder Verzichtserklärungen),
- Nachweis über Zuleitung des Verschmelzungsvertrages an den Betriebsrat,
- Schlussbilanz.

zu 15.

Die Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister des übernehmenden Rechtsträgers Z-GmbH führt zur Wirksamkeit der Verschmelzung mit den Wirkungen gemäß § 20 UmwG.

zu 16.

Arbeitsverhältnisse, die mit der Y-AG bestehen, gehen auf die Z-GmbH über (§§ 324 UmwG, 613a BGB).